

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 39

Freiburg i. Br., 4. Dezember

1936

**Inhalt:** Facultates absolvendi a censuris ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis incuris. — Das Herz Jesu Gebetsapostolat. — Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzbischöfliches Theologisches Konvikt) für das Studienjahr 1937/1938. — Empfehlung. — Volksliturgische Adventsfeier. — Volksliturgische Schulung. — Gestaltung für Weihnachtsfeiern. — Neue Devisenvorschriften. — Pfründebefetzung. — Sterbfall.



### Facultates absolvendi a censuris ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis incuris.

Vi facultatis Episcopis Germaniae per rescriptum S. Poenitentiariae d. d. 16. Novembris 1936 ad Adolphum Card. Bertram, Archiepiscopum Wratislaviensem, transmissum concessae

delego omnes meae Archidioecesis confessarios rite approbatos, ut proprios paenitentes, etiam alieno civili dominio forte subiectos, absolvere valeant pro utroque foro, omissa abiuratione iuridice peracta, praemissa tamen abiuratione saltem secreta coram confessario, a censuris incuris ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis: iniunctis de jure iniungendis; fortiter tamen et suaviter eosdem paenitentes monendo ut apostasiam, si forte coram magistratu civili declarata fuerit, quatenus absque gravi incommodo fieri poterit, ad scandali remotionem retractent.

Praesentibus ad triennium valituris.

Friburgi Brigs., die 24. Novembris 1936.

† Conradus,  
Archiepiscopus.

\*

Zur Ausführung des Indults bemerken wir:

1. Die vorstehende Vollmacht bezieht sich nicht auf Konversionen von Nichtkatholiken, sondern auf ehemalige Katholiken, die sich des Verbrechens der Apostasie, Häresie oder Schisma schuldig gemacht haben, gleichgültig

ob damit der Uebertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verbunden war oder nicht.

2. Die Absolution soll in der Form des äußeren Forums vor Zeugen erfolgen, wenn der betreffende Katholik durch seinen Fehltritt ein so großes Vergernis gegeben hat, daß durch die Zulassung zu Gottesdienst und Sakramenten dasselbe nicht behoben werden kann.

3. In der Regel wird aber die Gutmachung des Vergernisses durch treue Wiederbeteiligung am kirchlichen Leben, Fernbleiben von kirchenfeindlichen Vereinen und Versammlungen, katholische Erziehung der Kinder geschehen können.

In diesen Fällen kann die Absolution in foro interno allein erfolgen. Je nachdem soll eine Benachrichtigung des zuständigen Pfarrers von dem Rücktritt durch den Pönitenten selbst oder mit seiner Erlaubnis durch den Beichtvater erfolgen.

4. Aufzulegen ist eine congrua poenitentia salutaris, etwa öfterer Empfang der hl. Sakramente.

5. Die vorgeschriebene abiuratio vor dem Beichtvater kann etwa in folgender Form erfolgen:

„Ich bereue von Herzen meinen Abfall von der Lehre der hl. katholischen Kirche und verspreche, für mein ganzes Leben dieser Kirche, welche die Säule und Grundfeste der Wahrheit ist, treu zu bleiben. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“.

6. Sofern der Pönitent zu einer anderen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft förmlich übergetreten ist, ist derselbe zur Austrittserklärung vor dem Bezirksamte zu veranlassen (Art. 19 des Bad. Ortskirchensteuergesetzes).

Freiburg i. Br., den 2. Dezember 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 12. 1936 Nr. 16990).

### Das Herz-Jesu-Gebetsapostolat.

In der heiligen Adventszeit betet die Kirche mit der ganzen Erlösungssehnsucht der alten Welt um das Kommen des Reiches Gottes in die Menschenherzen. Die großen Anliegen der Kirche in unseren Tagen sollen mehr denn sonst Gegenstand flehentlicher Bitten aller Gläubigen sein. Als lebendige Glieder des geheimnisvollen Leibes Christi sollen sie ihre Bitten und Opfer vereinigen mit den Gefinnungen des göttlichen Herzens Jesu, des ewigen Hohenpriesters, „der immerfort lebt, um für uns Fürbitte einzulegen“ (Heb. 7, 25). Darum mahnt uns der Völkerapostel, „Gebete, Bitten, Fürbitten und Danksgungen zu verrichten für alle Menschen; denn dies ist gut und wohlgefällig vor Gott, unserem Heiland, der will, daß alle Menschen das Heil erlangen und zur Kenntnis der Wahrheit gelangen“ (1. Tim. 2, 1 ff.).

Im Herz-Jesu-Gebetsapostolat hat die Kirche in großartiger Weise die Macht des fürbittenden Gebetes in ihre Heilsmission eingestellt. Der Heilige Vater hat es persönlich übernommen, die großen Anliegen und Gebetsmeinungen für jeden Monat zu bestimmen, die ihm als Stellvertreter Christi besonders am Herzen liegen. Auf dem ganzen katholischen Erdkreis werden diese in mehr als 60 Sendboten, in 38 verschiedenen Sprachen allmonatlich mehr als 30 Millionen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Die Gläubigen werden zu immerwährender Fürbitte für die ernstesten Anliegen der Kirche aufgerufen, um unter Führung des ewigen Hohenpriesters, des Christkönigs, mit den Waffen des Gebetes der Sache Gottes zum Siege zu verhelfen.

Auch in unserer Erzdiözese hat das Herz-Jesu-Gebetsapostolat in den letzten Jahren überall eifrige Pflege gefunden. Nach Ausweis der Statistik sind in der Erzdiözese 960 Ortsgruppen dem Herz-Jesu-Gebetsapostolat angeschlossen, teils ganze Pfarreien, teils einzelne Vereine und Gruppen. Die Gebetsintentionen des Heiligen Vaters werden im St. Konradblatt und den übrigen religiösen Zeitschriften mit aufmunternden Erläuterungen allmonatlich den Gläubigen bekanntgegeben.

Um die Kirchenbesucher beim Eintritt in die Kirche jedesmal an die großen Gebetsmeinungen des Hl. Vaters zu erinnern und sie zum apostolischen Gebet für die Anliegen der Kirche zu ermuntern, sollen ab 1. Januar 1937 die monatlichen Gebetsmeinungen in kleinen, aber gut sichtbaren Plakaten an den Kirchentüren angeschlagen werden. Die Anschläge werden den einzelnen Pfarreien durch die Diözeseanstelle des Gebetsapostolates, Freiburg i. Br., Schloßbergstr. 26, für das ganze Jahr noch im Laufe des Dezember unentgeltlich zugestellt. Die Gebets-

meinungen sind jeden ersten Sonntag im Monat auf der Kanzel mit entsprechender Aufmunterung bekanntzugeben. In Pfarreien, wo das Gebetsapostolat noch nicht eingeführt ist, wolle die Einführung alsbald vollzogen werden. Keine Pfarrei darf sich in der heutigen Not der Christenheit dieser großen Gebetsgemeinschaft entziehen. Auch die klösterlichen Institute und kirchlichen Anstalten wollen sich vollzählig in diese gemeinsame Gebetshilfe einreihen und ihren Anschluß an das Gebetsapostolat vollziehen. Zur Einführung und Pflege desselben empfehlen wir das „Handbüchlein für das Herz-Jesu-Gebetsapostolat“ von Pater Peter Alois Steinen S. J., Verlag Saarbrückener Druckerei in Saarbrücken. Der Antrag auf Errichtung des Gebetsapostolates und Eingliederung der Pfarrei, eines kirchlichen Vereins, eines Klosters oder einer Anstalt ist anher zu richten.

Der Heilige Vater Pius XI. hat am 24. Juni 1927 dem Generaldirektor des Gebetsapostolates gesagt: „Sie stehen an der Spitze einer sehr großen Armee, die eine Allmacht darstellt. Von der allerseeligsten Jungfrau sagt man, sie sei die „fürbittende Allmacht“. Man kann dies auch von den Seelen sagen, die beten. Denn der Heiland hat seinen Verheißungen, die er zugunsten der betenden Seelen machte, keine Grenze gesetzt. Deshalb rechne ich sehr auf ihre Hilfe. Wir haben ihre Gebete notwendig“. Der Vereinigung der Gläubigen im Gebet ist die besondere Verheißung Christi gegeben: „Wenn zwei aus euch auf Erden sich vereinigen, um irgend etwas zu erbitten, so wird es ihnen zuteil werden von meinem Vater, der im Himmel ist. Denn wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Matth. 18, 19 ff.).

Freiburg i. Br., den 1. Dezember 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 11. 1936 Nr. 16105.)

Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzbischöfliches Theologisches Konvikt) für das Studienjahr 1937/1938.

Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 15. Januar 1937 ein im Texte an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtetes, aber auf dem Umschlage an die Direktion des Collegium Borromaeum adressiertes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie der Erzdiözese und in das Collegium Borromaeum einzusenden. Wird beabsichtigt, das theologische Studium an einer auswärtigen Lehranstalt zu beginnen bezw. ganz durchzuführen, so ist

Hierzu unsere vorherige Genehmigung erforderlich und ebenfalls durch die Direktion des Collegium Borromaeum bei uns einzuholen. Philosophische und theologische Studien, die ohne diese Zustimmung unternommen werden, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Dem Gesuch um Aufnahme ist beizulegen:

1. Tauf- und Firmzeugnis;
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
3. sämtliche Tertialzeugnisse aus OII, UI und OI in beglaubigten Abschriften;
4. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger, beglaubigter Abschrift. Ist solches bis zu obigem Eingabetermin nicht erhältlich, so muß es sofort nach Empfang nachgeliefert werden;
5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes. Das Formular dafür ist von dem Bewerber unter Angabe des zuständigen Heimatpfarramtes bei der Direktion des Collegium Borromaeum zu beantragen.
6. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Gymnasialkonvikte angehört;
7. ein Attest des Bezirksarztes, welches von diesem direkt an die Direktion des Collegium Borromaeum einzusenden ist. Die Untersuchung muß aufgrund eines von uns aufgestellten Fragebogens vorgenommen werden. Der Fragebogen ist von der Direktion des Collegium Borromaeum einzufordern;
8. falls Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbetrages von M. 500.— gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholen ist, miteinzureichen.

Der Nachweis der Vorkenntnisse im Hebräischen ist im Abiturientenzeugnis oder in einem besonderen gleichwertigen, behördlichen Zeugnis zu erbringen. Abiturienten von Realgymnasien oder Oberrealschulen können die theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen in Griechisch bzw. auch in Latein an einem humanistischen Gymnasium beginnen.

Wir verweisen die Abiturienten genannter Realanstalten an den von uns autorisierten sprachlichen Vorkurs an der Lender'schen Lehranstalt in Sasbach, welcher eine besonders günstige Möglichkeit bietet, sich auf die sprachlichen Ergänzungsprüfungen vorzubereiten. Nähere Auskunft hierüber erteilt die Direktion des Collegium Borromaeum. Sämtlichen Abiturienten von Realanstalten, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reife dem Studium der Theologie zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse dringend empfohlen, ihre Zeugnisse im oben genannten

Umfange durch die Konviktsdirektion bei uns vorlegen und ihre allgemeine Berufseignung vorprüfen zu lassen.

Die philosophischen und theologischen Studien umfassen in der Erzdiözese gemäß den Vorschriften des Kanonischen Rechtes (can. 1365) und in Übereinstimmung mit der Praxis der überwiegenden Mehrheit der deutschen Diözesen zehn Semester an der Universität und in einem theologischen Collegium und zwei im Erzbischöflichen Priesterseminar, somit im gesamten sechs Jahre.

Die Pfarrämter und Religionslehrer werden beauftragt, die Abiturienten, welche Theologie studieren und sich dem priesterlichen Berufe zuwenden wollen, auf diese Verordnung aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 28. November 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 28. 11. 1936 Nr. 16882.)

#### Empfehlung.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle für katholische Aktion, Düsseldorf, Reichstraße 20, gibt unter dem Titel: „Die junge Familie“, Seelsorgebriefe an die jungen Männer in der Pfarrgemeinde, in loser Folge heraus. In manchen Pfarrgemeinden haben sich in begrüßenswerter Weise junge verheiratete Männer zu religiösen Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen, um ihr persönliches Leben und ihre junge Familie ganz aus dem christlichen Glauben zu gestalten. Gerade für diese wollen die Seelsorgebriefe „Die junge Familie“ Anregung und Wegweisung sein. Aber auch sonst verdienen diese Hefte unter der jungen religiös erwachten Männerwelt weiteste Verbreitung.

Freiburg i. Br., den 28. November 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 26. 11. 1936 Nr. 16750.)

#### Volksliturgische Adventsfeier.

Für die Veranstaltung einer gediegenen und wirkungsvollen volksliturgischen Adventsfeier sei hier empfehlend hingewiesen auf „Tauf, Himmel, den Gerechten“, Heft 1 der im Verlag des Erzbischöflichen Missionsinstituts, Freiburg i. Br., Schloßbergstr. 26/28, erschienenen Sammlung „Volksliturgische Feiern für Pfarrgemeinde und Verein“, 24 Seiten, Oktav. Preis:

1—24 Stück:	18 Pfennig.
25—99	16
ab 100	13

Freiburg i. Br., den 26. November 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 26. 11. 1936 Nr. 16801.)

**Volksliturgische Schulung.**

„Altar und Alttag. Liturgische Bildmission. Die Frohbotschaft des Herrn im Kreislauf des Kirchenjahres“.

Unter diesem Titel erscheint vom Sonntag Septuagesima an bei Fredebeul & Koenen in Essen ein dreiteiliges Faltblatt das in der linken Spalte den Kerngedanken der Sonntagsliturgie in einem vierfarbigen Holzschnitt zeigt, in der rechten durch einen zweiten Holzschnitt diesen Gedanken in das praktische Leben hineinträgt und in dem Mittelteil die Darstellung des Kerngedankens in dem Liturgietext behandelt. Die Rückseite bringt den jeweiligen Messtext. Das Blatt will den Gläubigen helfen, bei der sonntäglichen Messfeier einen beherrschenden Gedanken tiefer zu erfassen und mit in das Leben der Woche zu nehmen. Der Verlag liefert zu billigen Preisen geschmackvolle Wechselrahmen, in denen Text und Bilder die Woche über den Gläubigen ständig vor Augen bleiben. Wir haben hier ein Mittel, das den Menschen unserer Zeit das Leben mit der Kirche erleichtert, die fruchtbare Teilnahme am heiligen Opfer fördert und eine neue Verbindung zwischen dem Gotteshause und der katholischen Familie knüpft. Die Wechselrahmen eignen sich für das katholische Haus, ebenso für Schulen, Klöster, Pensionate, Erziehungsanstalten und ähnliche Häuser, besonders auch zum Aufhängen an der Kirchentüre. Zur Einführung in das Verständnis der Messtexte und für die Erklärung der Sonntagssperikopen wird die Bildmission treffliche Dienste leisten. Ihren Bezug und ihre Verbreitung können wir, zumal den Kirchen und Klosterlichen Anstalten, wärmstens empfehlen.

Freiburg i. Br., den 26. November 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 1. 12. 1936 Nr. 16836)

**Gestaltungsgut für Weihnachtsfeiern.**

Bei der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, liegt das Gestaltungsgut für Weihnachtsfeiern „Dich grüßen wir o Jesulein“ jetzt in neuer erweiterter Auflage vor. Es will mit seinem reichen Inhalt mithelfen, in den letzten und tiefsten Sinn der heiligen Weihnacht einzudringen. Alle Seelsorger, Vereinsleiter usw., die um die Feiergegestaltung des Weihnachtsfestes bemüht sind, werden sich auch von dieser Mappe gerne beraten lassen. Sie kostet M 2.50 und ist durch die Beratungsstelle

für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20 zu beziehen.

Freiburg i. Br., den 1. Dezember 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 16. 11. 1936 Nr. 16303.)

**Neue Devisenvorschriften.**

Neuerdings hat die 6. Durchführungsverordnung vom 28. Oktober 1936 zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung (RGBl. 1939 I S. 930) die Anbieterspflicht erweitert. Es müssen jetzt auch Werte (Gold, ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung) im Gegenwert bis zu RM 200.—, die vor dem 1. Oktober 1931 erworben waren und daher gemäß einer Verordnung von 1931 der damals festgesetzten (einmaligen) Anbieterspflicht nicht unterlagen, der Reichsbank zur Uebertragung angeboten werden. Wegen der Anmeldung von Werten, auch unter dem Gegenwert von RM 200.—, die nach dem 2. Oktober 1931 erworben waren, ist es bei der fortlaufenden Anbieterspflicht für Erwerber geblieben. Neu ist, daß dieser (fortlaufenden) Anbieterspflicht auch der Neu-Erwerber von kursfähigen deutschen Goldmünzen unterliegt, wenn der Erwerb am 1. November 1936 oder später stattgefunden hat oder stattfindet.

Hingewiesen sei ferner auf den Runderlaß 157 vom 29. Oktober 1936, der u. a. inländische ungestempelte Briefmarken inländischen Zahlungsmitteln gleichsetzt, sofern die Briefmarken als Zahlung verwandt werden, so daß also diesfalls die im Verkehr mit Zahlungsmitteln geltenden Devisenvorschriften ebenso gelten wie im Verkehr mit den übrigen Zahlungsmitteln.

Freiburg i. Br., den 16. November 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.****Pfriindebesetzung.**

Die kanonische Institution hat erhalten am:  
15. Nov.: Franz Beugel, Pfarrverweser in Achdorf, auf diese Pfarrei.

**Sterbfall.**

28. Nov.: Otto Stempf, resign. Pfarrer von Stadelhofen, † in Eigeltingen.

R. I. P.

